

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 15.

Ausgegeben den 10. April.

1878.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 5 enthält: (Nr. 1225.) Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.
(Nr. 1226.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

Gesetzsammlung.

Nr. 16 enthält: (Nr. 8559.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Klassensteuer-Beranzlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur Preussischen consolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe.

Die Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstrasse 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche doppelt aufzustellen sind, werden unentgeltlich von unserer Hauptkasse, von sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt) und von sämmtlichen indirekten Steuerämtern verabreicht werden.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. D., den 8. Januar 1878.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neuzelle soll am 1. Juni d. J. ein dreijähriger Nebenkursus für 30 Zöglinge als Externat eingerichtet werden.

Die Aufnahme-Prüfung findet am 7., 8. und 9. Mai d. J. statt, und sind die Anmeldungen an den Herrn Seminar-Direktor Helber zu Neuzelle zu richten und denselben beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. der Geburtschein;
3. ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
4. ein Führungsattest;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Präparanten während der Dauer des Seminariums gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 6. April 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mis. dem Comitee für die III. Dresdener Pferde-Ausstellung zu gestatten geruht, zu der im Mai d. J. bei Gelegenheit der qu. Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden zu veranstaltenden Auspielung von Equipagen, edlen Pferden zc. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Loose auf 3 M. für das Stück festgesetzt ist.

Frankfurt a. O., den 30. März 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Als Termin für die nach dem Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen vom 21. August 1875 — Centr.-Bl. der Unter.-Verw. S. 591 — in diesem Frühjahr zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerinnen-Prüfung ist

Montag den 20. Mai d. J. und die folgenden Tage, wenn die Anzahl der Meldungen es nöthig macht,

anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei uns **spätestens 5 Wochen**, Meldungen anderer Bewerberinnen **spätestens 3 Wochen** vor dem angegebenen Termine unmittelbar bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzubringen.

Frankfurt a. O., den 29. März 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Nachstehendes

Statut

des Brandenburg'schen Provinzial-Verbandes zur Ausführung des §. 93 der Provinzial-Ordnung und in Ergänzung des Statuts vom 17. August und 5. September 1876.

§. 1. Dem Landes-Direktor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten

kommunalen Provinzial-Verwaltung ein dritter oberer Beamter mit beratender Stimme zugeordnet, welcher den Titel „Landesrath“ führt und zum Richteramte oder zum höheren staatlichen Verwaltungsdienste befähigt sein muß.

§. 2. Die Bestimmungen der §§. 2 bis 6 des Statuts vom 17. August und 5. September 1876 finden auf den Landesrath (§. 1) Anwendung welchem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. in Gemäßheit des §. 119 Nr. 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund des §. 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. März 1878.

Der Landes-Direktor.
von Pevegow.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 15. April cr. ab werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Gurkow mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 24. März 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) **Hanseatisch-Preussischer Eisenbahn-Verband.** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März cr., betreffend die Einführung des nach dem neuen Tariffsystem aufgestellten Hanseatisch-Preussischen Verbandstarifs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den bereits bekannt gegebenen noch folgende Tarife durch denselben vom 1. Mai cr. ab außer Kraft treten:

- a. der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Berlin-Stettiner und Berlin-Hamburger Bahn vom 1. Januar 1874, soweit derselbe den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn betrifft,
- b. der Nachtrag V. vom 15. November 1876 zum Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art von Rüneburg, Station der Berlin-Hamburger Bahn, nach Stationen der Niederschlesisch-Märktischen zc. Bahn vom 1. Juli 1875.

Bromberg, den 3. April 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn,
als geschäftsführende Verwaltung.

(3) Zum Verband-Güter-Tarif zwischen der Königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. Februar 1878 tritt mit dem 15. April cr. der 1. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält:

- a. theilweise ermäßigte Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für Holz, europäisches des Special-Tarifs II. und
- b. Ausnahme-Frachtsätze für gebrannten Kalk ab Rüterstorf.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 2. April 1878.

Königliche Direction der Ostbahn

(4) Preussisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den mit dem 1. Mai cr. zur Einführung gelangenden Preussisch-Sächsischen Verbandtarif noch folgende Tarife aufgenommen worden sind:

- a. der Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Ober-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberlausitzer und Cottbus-Großenhainer Eisenbahn andererseits vom 20. November 1874, hinsichtlich der darin für die Stationen Sagan, Glogau, Pöln, Lissa und Posen enthaltenen Tariffätze;
- b. der gemeinschaftliche Tarif für Schwellensendungen von Thorn nach Cassel via Posen-Sorau-Cottbus-Eilenburg-Halle-Nordhausen vom 10. Februar 1876;
- c. der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Eisenbahnschwellen von Station Thorn der Oberschlesischen Eisenbahn nach Riesa und Großenhain via Posen-Hansdorf-Sorau-Cottbus und via Benschen Guben vom 10. Mai 1874;
- d. der Spezialtarif für Schwellensendungen von Thorn nach Dresden via Hansdorf-Görlitz vom 4. September 1877;
- e. der Ausnahmetarif für Schwellensendungen von Gnesen nach Chemnitz vom 10. Juli 1875 resp. vom 20. August 1875.

Die genannten Tarife treten demnach mit dem 1. Mai cr. als selbstständige Tarife außer Kraft.

Bromberg, den 6. April 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband I. Theil ist ein Nachtrag IV., gültig vom resp. 20. März, 1. April und 1. Mai cr., erschienen, welcher verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifs enthält.

Exemplare dieses Nachtrags sind zum Preise von 0,10 Mark bei den Verbandstationen käuflich zu haben.
Berlin, den 5. April 1878.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich durch Zer-

trümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ic. ausgeföhrt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von Mark 15,00 in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeföhrt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Frankfurt a. D., den 4. April 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Personal-Chronik.

(1) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Fabrikanten Julius Pintsch zu Fürstenwalde den Charakter als Commerzien-Rath zu verleihen.

(2) Im Kreise Solbin ist der Schulze Feske zu Groß-Chrenberg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den 11. Amtsbezirk (Groß-Chrenberg) ernannt worden.

(3) Im Kreise Luckau ist der Oberförster Essberger zu Drechna zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den 14. Amtsbezirk (Drechna) ernannt worden.

(4) Der Rentier Heuer zu Drossen ist an Stelle des Rentiers Marell zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission baselbst ernannt worden.

(5) Der Stadtklassen-Rendant Brietz zu Driesen ist, an Stelle des von dort verzogenen Gemeinde-Ein-

nehmers Genschmer, zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der königlichen Kreisgerichts-Deputation daselbst, mit Ausschluß der Forststrassachen der königlichen Oberförsterei Driesen, Lublathfließ und Stein-spring, ernannt worden.

(6) Der Herr Minister des Innern hat dem Töpfermeister Louis Foerster zu Dahme für die von ihm am 7. August 1877 in Lübben vollführte Rettung des Klempnergefellens Wilhelm Meisezahl vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

(7) Der Kämmerer Mirus zu Schwiebus, Kreis Züllichau, ist von den Stadtverordneten daselbst auf eine zwölfjährige Dienstperiode wiedergewählt worden.

(8) Der Feldmesser Rudolph Züllich aus Dobrilugk ist am 30. v. M. verledet worden.

(9) Der Feldmesser Rakow ist am 19. März d. J. verledet worden.

(10) **N a c h w e i s u n g**
der im Monat März erfolgten Berufung in Lehrer- resp. Küster- und Lehrerstellen.

1) Carl Meißner definitiv zum Küster und Lehrer in Bretschen, Ephorie Lübben; 2) Wilhelm Giese definitiv zum Elementarlehrer in Berlinchen, Ephorie Soldin; 3) Gustav Heuer definitiv zum Lehrer an der Knabenschule in Drossen, Ephorie Sternberg I.; 4) Carl Bennewitz definitiv zum Küster und 1. Lehrer in Carzig, Ephorie Soldin; 5) Carl Wanning definitiv zum Lehrer an der Victoriafschule in Frankfurt a. D., Ephorie Frankfurt a. D.; 6) Ernst Lesche definitiv zum Lehrer an der Gertraudschule in Frankfurt a. D., Ephorie Frankfurt a. D.; 7) Gustav Meißner definitiv zum Lehrer in Stottorf, Ephorie Calau; 8) Anna Reich definitiv zur Lehrerin an der Mädchen-Volkschule in Landsberg a. W., Ephorie Landsberg a. W.; 9) Johann Carl Macht definitiv zum Küster und Lehrer in Glöritz, Ephorie Dobrilugk; 10) Christian Kuba definitiv zum Lehrer in Dissenchen, Ephorie Cottbus II.; 11) Friedrich Boschan provisorisch zum Lehrer in Gr.-Benchow, Ephorie Calau; 12) Louis Jürgens provisorisch zum 2. Lehrer in Gurfow, Ephorie Friedeberg i. N.; 13) Gottfried Rumpf provisorisch zum Küster und Lehrer in Drehnow, Ephorie Sternberg II.; 14) Wilhelm Rumpf provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. D., Ephorie Frankfurt a. D.; 15) Ernst Schuppe provisorisch zum Elementarlehrer in Bernstein, Ephorie Soldin; 16) August Kunde provisorisch zum Lehrer in Gr.-Drewitz, Ephorie Guben; 17) Paul Bullian provisorisch zum Küster und Lehrer in Meber-Saathen, Ephorie Königsberg I.; 18) Max Stahlberg provisorisch zum Küster und Lehrer in Blockwinkel, Ephorie Landsberg a. Warthe.

(11) Die Verwaltung der königlichen Forstreceptor zu Rampk zur Oberförsterei Clossen gehörig, ist an Stelle des Receptors und Postagenten Laude in Rampk, dem Deichkassen-Rendanten Zimmermann daselbst vom 21. Januar d. J. ab übertragen worden.

(12) Der selbtherige Defonomie-Commissionsgehilfe Freiherr von Vietinghoff genannt Scheel zu Frankfurt

a. D. ist auf Grund bestandener Prüfung zum Defonomie-Commissar ernannt.

(13) **Personalveränderungen**
im Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. seit October 1877.

Gestorben: Oberberg-rath Wagner zu Halle. Ernann: Salzwerk-director Pinno zu Staffurt zum Oberberg-rath und Mitglied des Halleschen Oberbergamts vom 1. Juni d. J. ab. Charakterverleihung: Dem Bergmeister Hecker zu Halle der Charakter als Berg-rath. Angestellt: Bohrtechniker Kärbrich zu Schönebeck als Bohrinspektor daselbst; Civilanwärter Boockshammer zu Halle als Oberbergamts-Bureau-Assistent daselbst; Civilanwärter Weidler zu Halle als Bureau-Assistent bei der Langenbogener Grubenverwaltung zu Bahnhof Teutschenthal; Militairanwärter Maue zu Halle als Bureau-Assistent bei der Berginspektion zu Staffurt; Militairanwärter Hoffmeyer zu Halle als Bureau-Assistent bei der Berginspektion zu Rüdersdorf.

(14) **Personalveränderungen**
für den Monat März 1878.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Meißner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht Belgard, die Referendarien Warnede, Schulze-Nickel, Hälet und Gumprecht zu Gerichtsassessoren. Der Referendarius Lessing ist gestorben.

B. Bei den Gerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben geruht: dem Kreisgerichtsdirector Freiherrn von Maltzahn zu Frankfurt a. D. den Charakter als Geheimer Justizrath, dem Kreisgerichtsrath Koehler zu Cottbus den rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Boten und Exekutor Kühne zu Ludaun das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen und den Kreisgerichtsrath Moeller zu Guben zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder zu ernennen. Dem Kreisgerichtsrath Schuhmann zu Sorau sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht in Sorau übertragen. Ernann sind: der Actuarius Civilsupernumerar Schwiegle zu Fürstenberg zum Bureau-Assistenten bei den Gerichts-Commissionen in Fürstental, der Hülfsbote und Exekutor Breitag hier zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht hier selbst, der Hülfsbote und Exekutor Bettl zu Forst zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei den Gerichts-Commissionen in Zehden. Versetzt sind: der Kreisgerichtsrath Wagner in Bärwalde an das Kreisgericht in Friedeberg mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Friedeberg, der Kreisrichter Karnak zu Woldenberg an das Kreisgericht in Cottbus, der Kreisrichter John zu Larnowitz an das Kreisgericht in Sorau, der Bureau-Assistent Schottk zu Finsterwalde an das Kreisgericht in Zielenzig, der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Dehnert zu Drossen als Gefangenwärter an das Kreisgericht in Züllichau. Gestorben sind: die Kreisrichter von Hagenow zu Hoyerwerda und Berger zu Forst, der Rechtsanwält Mah in Arnswalde, der Sekretair Knothe in Spremberg, der Gefangenwärter Jäncke in

Züllichau. Pensionirt sind: der Sekretair Gürtler in Berlinchen, der Bote und Exekutor Herrmann in Sorau.

(5) Der Kreisrichter Zülzer zu Bentzen D.-S. ist vom 1. Mai d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Sorau N.-L. und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld ernannt worden.

Vermischtes.

(1) Im Anschluß an die für den diesseitigen Kreis erlassene Polizei-Verordnung vom 28. Mai 1874 (Amtsblatt Seite 323 vom Jahre 1877), betreffend das Befahren der Chausseen mit aneinander gebundenen Wagen, erkläre ich hierdurch im Einverständniß mit dem Kreis-Ausschuß, daß diese Verordnung, da im §. 1 l. c. für Wagen, Schlitten u. dergleichen Art eine Ausnahme nicht vorgesehen ist, auf Schlitten und Wagen jeder Art, sowie auf die Theile derselben — Vorder- bezw. Hinterwagen — gleichmäßige Anwendung zu finden hat.

Cottbus, den 7. März 1878.

Der Königliche Landrath v. Funcke.

(2) Der bisher zur Gemeinde Lössow gehörige Abbau Hammerede ist aus dieser ausgeschieden und in den Gemeinde-Verband Landsberger-Holländer aufgenommen. Landsberg a. W., den 27. März 1878.

Namens des Kreis-Ausschusses:

Der Landrath Jacobs.

(3) Haupt-Stat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes für Brandenburg pro 1. April 1878/79.

Einnahme.

A. Laufende Einnahmen. Kapitel I. Aus der Staatskasse. Titel 1. Dotationsrente (§. 2 Gesetz vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877) 1549077 Mark; Titel 2. für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staats-Chausseen (§. 20 Gesetz vom 8. Juli 1875) 1335047 Mark; Titel 3. Zuschuß für das Hebeammen-Lehr-Institut zu Frankfurt a. D. (§. 13 ebendasselbst) 7548 Mark; Titel 4. Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehr-Anstalten (§. 14 ebendasselbst) 540 Mark; Summa I. 2897072 Mark. Kapitel II. Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz. Titel 1. 2. Zinsen 161553 Mark 18 Pf., Summa II. für sich. Kapitel III. Aus den Nebensfonds der Provinz. Titel 1—4. Zinsen 12848 Mark 62 Pf., Summa III. für sich. Kapitel IV. Vom Landschaftshause. Titel 1. 2. Miethen und Beiträge zur Gebäudesteuer 6318 Mark, Summa IV. für sich. Kapitel V. Aus der Chaussee-Verwaltung. Titel 1—6. Beiträge der Kreise zu den Besoldungen der Wegebau-Inspektoren für Mitbeaufsichtigung der Kreis-Chausseen, Miethen, Pächte und sonstige Einnahmen 47200 Mark, Summa V. für sich. Kapitel VI. Aus der Verwaltung des Viehversicherungs-wesens (Gesetz vom 25. Juni 1875) 2670 Mark, Summa VI. für sich. Kapitel VII. Insgemein 338 Mark 20 Pf., Summa VII. für sich. Wiederholung

der Abtheilung A. Kap. I. 2897072 Mark, Kap. II. 161553 Mark 18 Pf., Kap. III. 12848 Mark 62 Pf., Kap. IV. 6318 Mark, Kap. V. 47200 Mark, Kap. VI. 2670 Mark, Kap. VII. 338 Mark 20 Pf., Summa A. 3128000 Mark. B. Außerordentliche Einnahmen: 100 Mark. Summa der Einnahme 3128100 Mark.

Ausgabe.

A. Laufende Ausgaben. Für die Provinzial-Verwaltung im Allgemeinen. Kapitel I. Kosten des Provinzial-Landtags und seiner Organe. Titel 1. 2. Reisekosten und Tagegelber, sowie Büreaukosten 30950 Mark, Summa I. für sich. Kapitel II. Reisekosten und Tagegelber der gewählten Mitglieder staatlicher Behörden 7700 Mark, Summa II. für sich. Kapitel III. Kosten der Landes-Direktion. Titel 1. Gehälter der Provinzialbeamten nebst Mieths-Entschädigungen resp. Wohnungsgeld-Zuschüssen 71545 Mark. Titel 2—6. Andere persönliche und sächliche Ausgaben 26500 Mark, Summa III. 98045 Mark. Für die Provinzial-Verwaltung im Besonderen. Kapitel IV. Beihilfe zur Durchführung der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 (§. 5 Nr. II. Gesetz v. 8. Juli 1875) 297051 Mark, Summa IV. für sich. Kapitel V. Für den Neubau chausseer Wege (§. 4 Nr. 1 Gesetz v. 8. Juli 1875) 890000 Mark, Summa V. für sich. Kapitel VI. Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§. 18 ff. ebendaf.). Titel 1—11. Gehälter und Wohnungsgeld-Zuschüsse der Wegebau-Inspektoren und der Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben der Verwaltung 156003 Mark. Titel 12. Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 Km. Provinz-Chausseen 969500 Mark, Summa VI. 1125503 Mark. Kapitel VII. Unterstützungen für den Gemeinde-Wegebau (§. 4 Nr. 1 ebendaf.) 100000 Mark, Summa VII. für sich. Kapitel VIII. Zur Beförderung von Landes-Meliorationen (§. 4 Nr. 2 ebendaf.) 30000 Mark, Summa VIII. für sich. Kapitel IX. Zur Unterstützung milder Stiftungen u. dergleichen (§. 4 Nr. 5 ebendasselbst) 10000 Mark, Summa IX. für sich. Kapitel X. Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftlich: Vereine, für Landes-Bibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§. 4 Nr. 6 ebendaf.) 4000 Mark, Summa X. für sich. Kapitel XI. Für das Hebeammenwesen (§. 13 ebendaf. und Gesetz vom 23. Mai 1875 §. 4). Titel 1—3. Für die Hebeammen-Lehr-Institute zu Frankfurt a. D. und Lübben, sowie zur anderweitigen Verwendung 12136 Mark 49 Pf., Summa XI. für sich. Kapitel XII. Zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehr-Anstalten (§. 14 Gesetz vom 8. Juli 1875). Titel 1 bis 3. Für die Ackerbauschulen in Schöllnitz, Wriezen und Dahme 7200 Mark, Summa XII. für sich. Kapitel XIII. Titel 1—8. Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen 43349 Mark 99 Pf., Summa XIII. für sich. Kapitel XIV. Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses 4000 Mark, Summa XIV. für sich. Kapitel XV. Zur stiftungsmäßigen Verwendung der Nebensfonds: a. des ehemals

kursächsischen Brand-Untersüßungs Fonds 871 Mark, b. des Buder'schen Stiftungs-Fonds für arme Wenden 3438 Mark, Summa XV. 4309 Mark. Kapitel XVI. Insgemein und zur Abrundung 355 Mark 52 Pf., Summa XVI. für sich. Kapitel XVII. Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben 22500 Mark, Summa XVII. für sich. Weberholung der Abtheilung A. Kap. I. 30950 Mark, Kap. II. 7700 Mark, Kap. III. 98045 Mark, Kap. IV. 297051 Mark, Kap. V. 890000 Mark, Kap. VI. 1125503 Mark, Kap. VII. 100000 Mark, Kap. VIII. 30000 Mark, Kap. IX. 10000 Mark, Kap. X. 4000 Mark, Kap. XI. 12136 Mark 49 Pf., Kap. XII. 7200 Mark, Kap. XIII. 43349 Mark 99 Pf., Kap. XIV. 4000 Mark, Kap. XV. 4309 Mark, Kap. XVI. 355 Mark 52 Pf., Kap. XVII. 22500 Mark, Summa A. 2687100 Mark. B. Außerordentliche Ausgaben. Titel 1. Für Neuvermessung der Chausseen und Aufstellung neuer Chaussee = Inventarien (I. Rate) 3500 Mark. Titel 2. Zur Vollendung der Prov.-Chaussee von Birnbaum nach Driesen und zu den Vorarbeiten für die Weiterführung derselben nach dem Bahnhofe Bordamm (Driesen) 33000 Mark. Titel 3. Zur weiteren Aufforstung der Aurither Sandeschollen 4800 Mark, Summa B. 41300 Mark. Hierzu Summa A. 2687100 Mark. Summa aller Ausgaben 2728400 Mark. Die Einnahmen betragen 3128100 Mark. Ergiebt zur Disposition des Provinzial-Landtags einen Ueberschuß von 399700 Mark.

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgischen Provinzial-Landtage in den Sitzungen vom 11. und 13. d. Mts. in Vor- resp. Schlußberathung festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des §. 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. März 1878.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.

von Levekov.

(4) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1878 beginnt am 29. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelsberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Encyclopädie der Culturtechnik: Direktor Prof. Dr. Dünkelsberg. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe, Ingenieur Dr. Gieseler und Baurath Dr. Schubert. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Havenstein. *Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Oberförster Professor Dr. Borggreve. Forstichung: Derselbe.

Weinbau und Gemüsebau: Akademischer Gärtner Lindemuth. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Freitag. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreuzler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Jung. *Geognosie: Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Praktikum nebst Zeichen für Culturtechniker: Derselbe. Mechanik: Derselbe. *Baumaterialien- und Baukonstruktionslehre: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Helb. Staatsrecht: Geheimer Bergrath Professor Dr. Klostermann. *Landeskultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekentniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Coursus der Bienezucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt. Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie stänbig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Boppelsdorf bei Bonn, im März 1878.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. Dünkelsberg.